

**Satzung**  
**zur Änderung der**  
**Studienordnung für den**  
**BA-Studiengang Anglistik/Amerikanistik**  
**der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**  
**Vom 20. April 2007**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2007/2007-46.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-46.pdf))

Die Studienordnung für den BA-Studiengang Anglistik/Amerikanistik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. August 2006 ([http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2006/2006-24.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2006/2006-24.pdf)) wird wie folgt geändert:

**§ 4 Studienvoraussetzungen**

- (1) Die Zulassung zum BA-Studiengang Anglistik/Amerikanistik setzt die allgemeine Hochschulreife voraus.
- (2) <sup>1</sup>Der Abschluss im BA-Studiengang Anglistik/Amerikanistik setzt Lateinkenntnisse voraus, die bis zur Belegung des Vertiefungsmoduls nachgewiesen werden müssen. <sup>2</sup>Hierfür können die für das *Studium Generale* zur Verfügung stehenden 18 ECTS-Punkte verwendet werden.
- (3) <sup>1</sup>Zum BA-Studium der Anglistik/Amerikanistik werden gesicherte Kenntnisse der englischen Sprache vorausgesetzt, wie sie in der Schule in der Regel innerhalb von fünf Jahren erreicht werden. <sup>2</sup>Sie werden zu Beginn des ersten Fachsemesters in einem obligatorischen Einstufungstest überprüft. <sup>3</sup>Studierende, die dabei besonders gute Sprachkenntnisse nachweisen, können von Teilen der sprachpraktischen Ausbildung befreit werden.

**§ 5 Ziele des Studiums**

- (1) Der BA-Studiengang:

- a) führt zu einem wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss im Studienfach „Anglistik/Amerikanistik“;
  - b) vermittelt grundlegende systematische und historische Kenntnisse in englischer und amerikanischer Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft;
  - c) befähigt dazu, Gegenstände des Fachs exemplarisch darzustellen und die erworbenen Fähigkeiten auf neue Gegenstände und Fragestellungen anzuwenden;
  - d) vermittelt Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache aufgrund eines umfangreichen Wortschatzes und gründlicher Kenntnis der Grammatik, Stilistik und Idiomatik sowie eine in Lautbildung und Intonation richtige und zu fester Gewöhnung gebrachte Aussprache, die sich an einer der Formen orientieren soll, die unter der Bezeichnung „Received Pronunciation“ oder „General American“ bekannt sind;
  - e) fördert die breite Qualifikation der Absolventen im Rahmen eines Studium Generale.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium Generale besteht aus besonders gekennzeichneten und entsprechend „freigegebenen“ Veranstaltungen. <sup>2</sup>Das Studium Generale kann auch genutzt werden, um übergreifende berufspraktische, didaktische und zusätzliche sprachliche Fähigkeiten zu erwerben (z. B. Lateinkenntnisse).

## § 6 Prüfungen

<sup>1</sup>Alle Prüfungen im BA-Studiengang finden studienbegleitend statt. <sup>2</sup>Um die „Grundlagen- und Orientierungsprüfung“ zu erbringen (s. auch § 9a der APO), sind dabei bis zum Ende des zweiten Semesters mindestens diejenigen Studiennachweise zu erwerben, die in § 33 Abs. 2 der Fachprüfungsordnung im Einzelnen genannt werden. <sup>3</sup>Das Vertiefungsmodul wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen, das Studium mit der erfolgreichen Anfertigung einer Bachelorarbeit.

## § 7 Anrechenbarkeit von Studienleistungen

<sup>1</sup>Die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praktikumsleistungen, die in gleichen oder anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands erbracht worden sind, richtet sich nach § 7 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg sowie nach § 34 der Fachprüfungsordnung für den BA-Studiengang „Anglistik/Amerikanistik“. <sup>2</sup>Es wird das *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS) zugrunde gelegt.

## § 9 Struktur des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Der BA-Studiengang „Anglistik/Amerikanistik“ basiert auf einem modularisierten Studienangebot. <sup>2</sup>Die Fachvertreter und Fachvertreterinnen kennzeichnen in ihrem Lehrangebot die Zuordnung der jeweiligen Lehrveranstaltung zu den entsprechenden Modulen.
- (2) <sup>1</sup>Die Gesamtpunktzahl (180 ECTS-Punkte) ergibt sich aus der Kombination mehrerer Fächer. <sup>2</sup>Das Fach „Anglistik/Amerikanistik“ kann als Hauptfach zu 75 und 90 (75 + 15 freie Erweiterung) ECTS-Punkten und als Nebenfach zu 45 oder 30 ECTS-Punkten studiert werden. <sup>3</sup>Die dafür jeweils erforderlichen Module und dazugehörigen Pflicht- sowie Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch „Anglistik/Amerikanistik“ beschrieben.
- (3) Grundsätzlich kann zwischen zwei Varianten gewählt werden:
  - a) <sup>1</sup>Zwei Hauptfächer: „Anglistik/Amerikanistik“ mit 75 ECTS-Punkten sowie ein weiteres Fach ebenfalls mit 75 ECTS-Punkten, hinzu kommt die BA-Arbeit (12 ECTS-Punkte) in einem der beiden Fächer sowie das Studium Generale (18 ECTS-Punkte) (s. Anhang der Fachprüfungsordnung, Varianten 1a und 1b); bei der Kombination zweier Hauptfächer kann die BA-Arbeit in „Anglistik/Amerikanistik“ oder dem anderen Hauptfach geschrieben werden. <sup>2</sup>Hinweis: die Einschreibung erfolgt in dem Studiengang, in dem die BA-Arbeit geschrieben werden soll.

- b) <sup>1</sup>Ein Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten kombiniert mit zwei Nebenfächern zu je 30 ECTS-Punkten; hinzu kommt eine freie Erweiterung einer dieser drei Bereiche (15 ECTS-Punkte), ferner die BA-Arbeit (12 ECTS-Punkte) sowie das Studium Generale (18 ECTS-Punkte) (s. Anhang der Fachprüfungsordnung, Varianten 2a und 2b bzw. Variante 3). <sup>2</sup>Zu Kombinationseinschränkungen siehe § 10 Abs. 3 dieser Studienordnung.

## **§ 10 Kombinationsverbote, -gebote und -möglichkeiten**

- (1) Für Studierende, die nach dem BA oder parallel zu ihm das Staatsexamen für das Lehramt im Schulfach Englisch anstreben, empfiehlt sich aufgrund der einschlägigen Vorschriften der Lehramtsprüfungsordnung (oder Nachfolger) die Kombination zweier Hauptfächer; das Studium für das Staatsexamen ist aber nicht auf diesen Personenkreis beschränkt.
- (2) <sup>1</sup>Die Studiengänge im Haupt- und Nebenfach „Anglistik/Amerikanistik“ werden mit anderen Fächern ergänzt. <sup>2</sup>Diese Fächer können aus allen exportierenden Fächern der Universität Bamberg gewählt werden. <sup>3</sup>Die Wahl von Fächern anderer Universitäten regeln entsprechende Kooperationsvereinbarungen.
- (3) <sup>1</sup>Wenn das Hauptfach „Anglistik/Amerikanistik“ ist, kann nur die freie Erweiterung um 15 ECTS-Punkte aus diesem Fach gewählt werden (s. Anhang der Fachprüfungsordnung, Variante 3), nicht eines der Nebenfächer. <sup>2</sup>Wird in Ergänzung zu einem (nichtanglistischen) Hauptfach das Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten aus der „Anglistik/Amerikanistik“ gewählt, so ist eine Spezialisierung auf „Englische Sprachwissenschaft, einschl. Sprachgeschichte“ oder „Englische und amerikanische Literaturwissenschaft“ oder „Britische Kulturwissenschaft“ erforderlich (mit einem Basis- und einem Aufbaumodul).

## **§ 12 Module und Inhalte des fachwissenschaftlichen Studiums**

- (1) Das fachwissenschaftliche BA-Studium im Hauptfach „Anglistik/Amerikanistik“ umfasst drei Basismodule, zwei Aufbaumodule und ein Vertiefungsmodul.
- (2) Die Module bestehen aus Lehrveranstaltungen entsprechend Modulhandbuch „Anglistik/Amerikanistik“.

- (3) Wissenschaftliche Basismodule zu je 8 ECTS-Punkten:
- Basismodul Sprachwissenschaft und –geschichte
  - Basismodul englische und amerikanische Literaturwissenschaft
  - Basismodul britische Kulturwissenschaft
- (4) <sup>1</sup>Die Basismodule sind Pflichtmodule. <sup>2</sup>Ziel ist das Erlernen und die erste Anwendung elementarer Begriffe und Arbeitstechniken an ausgewählten Gegenstandsbereichen. <sup>3</sup>Die Basismodule stellen die Studieninhalte des ersten und des zweiten Fachsemesters dar.
- (5) Wissenschaftliche Aufbaumodule zu je 8 ECTS-Punkten aus zwei der genannten Bereiche:
- Aufbaumodul Sprachwissenschaft und -geschichte
  - Aufbaumodul englische und amerikanische Literaturwissenschaft
  - Aufbaumodul britische Kulturwissenschaft
- (6) <sup>1</sup>Die Aufbaumodule sind Wahlpflichtmodule. <sup>2</sup>In den Aufbaumodulen sollen die Studierenden weitere Zusammenhänge des Fachs kennen lernen und ausgewählte Gegenstandsbereiche vertiefter studieren. <sup>3</sup>Hierbei können sie nach eigenem Interesse einen Schwerpunkt setzen, sofern mehrere Module gleichzeitig angeboten werden (z. B. auf eine bestimmte Epoche, synchron oder diachron, auf eine bestimmte Region in den englischsprachigen Ländern usw.). <sup>4</sup>Die Aufbaumodule stellen die Studieninhalte des dritten und des vierten Fachsemesters dar. <sup>5</sup>Studierende des Lehramtsstudiengangs Englisch wählen eines der beiden Aufbaumodule aus der Fachdidaktik.
- (7) Wissenschaftliche Vertiefungsmodule zu je 10 ECTS-Punkten aus einem der genannten Bereiche, dem ein Aufbaumodul in der selben Facheinheit vorausgegangen sein muss:
- Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft und -geschichte
  - Vertiefungsmodul englische und amerikanische Literaturwissenschaft
  - Vertiefungsmodul britische Kulturwissenschaft

- (8) <sup>1</sup>Die Vertiefungsmodule sind Wahlpflichtmodule, von denen eines nachgewiesen werden muss. <sup>2</sup>Im gleichen Schwerpunkt wird die BA-Arbeit geschrieben. <sup>3</sup>Dieses Vertiefungsmodul ist für das fünfte und sechste Fachsemester vorgesehen.
- (9) <sup>1</sup>Für das fachwissenschaftliche BA-Studium im Nebenfach „Anglistik/Amerikanistik“ zu 45 ECTS-Punkten und für die Facheinheiten zu 30 ECTS-Punkten gilt Entsprechendes. <sup>2</sup>Es umfasst jedoch nur drei Basismodule und ein Aufbaumodul bzw. ein Basismodul und ein Aufbaumodul, wobei den Aufbaumodulen jeweils ein Basismodul in derselben Facheinheit vorausgegangen sein muss.

### **§ 13 Module und Inhalte des sprachpraktischen Studiums**

- (1) Das sprachpraktische BA-Studium im Hauptfach „Anglistik/Amerikanistik“ umfasst ein Basis- und ein Aufbaumodul.
- (2) Die Module bestehen aus Lehrveranstaltungen entsprechend Modulhandbuch „Anglistik/Amerikanistik“.
- (3) Die sprachpraktischen Module im Hauptfach umfassen im Basis- und Aufbaumodul insgesamt mindestens 24 ECTS-Punkte.
- (4) <sup>1</sup>Die sprachpraktischen Module sind Pflichtmodule. <sup>2</sup>Ziel ist das Erlernen (im Basismodul) und Ausbauen (im Aufbaumodul) der für das BA-Studium der „Anglistik/Amerikanistik“ notwendigen Sprachkenntnisse. <sup>3</sup>Das Basismodul stellt die sprachpraktischen Studieninhalte des ersten und des zweiten Fachsemesters, das Aufbaumodul die des dritten bis sechsten Fachsemesters dar.
- (5) Für das Nebenfach mit 30 und 45 ECTS-Punkten gilt Entsprechendes im Umfang von insgesamt 13 ECTS-Punkten.

## **§ 14 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über grundlegende Kenntnisse des studierten Fachs verfügt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden in begrenzter Zeit auf konkrete Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) Die Bedingungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Hauptfach „Anglistik/Amerikanistik“ regelt die geltende Fassung der Fachprüfungsordnung für den BA-Studiengang des Fachs „Anglistik/Amerikanistik“.
- (3) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit wird frühestens im fünften, in der Regel im sechsten Fachsemester verfasst. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.
- (4) Einzelheiten zur Themenvergabe, Begutachtungsfrist und Benotung regelt die Fachprüfungsordnung (§ 35).

## **§ 15 Auslandsaufenthalt**

- (1) <sup>1</sup>Die Studierenden des BA-Studiengangs „Anglistik/Amerikanistik“ sollten ein oder zwei Semester ihres Studiums (nicht mehr als 60 ECTS-Punkte) an einer ausländischen Hochschule verbringen. <sup>2</sup>Für die Anerkennung von Studienleistungen siehe § 7 der Allgemeinen Prüfungsordnung und § 34 der Fachprüfungsordnung.
- (2) Der Auslandsaufenthalt ist in der Regel für das vierte oder fünfte Fachsemester vorzusehen und bei guten Sprachkenntnissen auch schon im dritten Fachsemester möglich.

## **§ 16 Änderungen**

Wesentliche Änderungen der Studieninhalte können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach In-Kraft-Treten der geänderten Studienordnung das Studium beginnen.

## **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. Februar 2007.**

**Bamberg, 20. April 2007**

**gez.**

**Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert  
Rektor**

**Die Satzung wurde am 20. April 2007 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. April 2007.**